

## Information über die Anzeigepflicht bei Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten gemäß GeoSphere Austria-Gesetz



**Seit 1.1.2023 ist das GeoSphere Austria-Gesetz (GSAG) in Kraft. Seither sind der GeoSphere Austria als zuständiger Bundesanstalt die Durchführung von Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten anzuzeigen (§ 11 GSAG).**

Bohrungen, Grabungen und geophysikalische Messungen, die im Zuge von Bau- und Energiegewinnungsmaßnahmen, sowie für den Bergbau durchgeführt werden, liefern eine Vielzahl an volkswirtschaftlich wertvollen und unwiederbringlichen Daten über den Untergrund. Diese Daten sind eine wichtige Basis für die umfassende geologische und geophysikalische Landesaufnahme und stehen über die GeoSphere Austria der Allgemeinheit langfristig und nachhaltig für gesellschaftliche Fragestellungen zur Verfügung.

**WIE:** Dafür steht Ihnen das neu errichtete **Einmeldeportal Geodaten** mit Informationen dazu unter

<https://www.geosphere.at/de/daten/datenzentrum/einmeldeportal-geodaten>

über die Website der GeoSphere Austria zur Verfügung. Direkt einsteigen und einmelden können Sie unter <https://meldung-geodaten.geosphere.at/>.

**WER:** Personen oder Unternehmen, die Aufschluss- oder Datenerhebungsarbeiten durchführen (**Bohrfirmen/ Baufirmen/ Projektanten/ Ingenieurbüros/ Ziviltechniker/ Auftraggeber/ ...**), haben diese Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten der GeoSphere Austria anzuzeigen. Die Einmeldung kann sowohl vom Auftraggeber, dem Projektanten oder z.B. der Bohrfirma durchgeführt werden, jedes Projekt sollte nur einmal eingemeldet werden.

**WAS:** Anzeigepflichtig sind:

- Abteufung von **Bohrungen** (z.B. Kernbohrungen, Rammkernsondierungen, Bohrungen für Erdwärmesonden, Rohstoffbohrungen) **ab einer Bohrtiefe von 10 m**.
- Durchführung von **Grabungsarbeiten** (Schürfe). Wir ersuchen um **Anzeige von Grabungen ab 10 m Tiefe**. Im Falle von Grabungen sollen auch jene seichteren Grabungen angezeigt werden, wenn sie flächen- oder linienmäßig besonders **groß dimensioniert** sind (z.B. größere Infrastrukturprojekte, Pipelines, ...).
- Durchführung von **geophysikalischen Untersuchungen** (z.B. Seismik, Geoelektrik, Gravimetrie für unterschiedliche Anwendungen).
- Errichtung von **Monitoringstationen** und -netzen zur Naturgefahrenbeobachtung.

**WANN:** Geologische Bohrungen und Grabungen sind spätestens **14 Tage vor Beginn der Arbeiten** anzuzeigen, wenn dafür Bohrtiefen von **über 50 Metern** oder Grabtiefen von über 25 Metern vorgesehen sind (§ 11 Z 1 lit. a GeoSphere Austria-Errichtungsgesetz).

In allen anderen Fällen sind die Aufschluss- und Datenerhebungsarbeiten spätestens **drei Tage** vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen bzw. einzumelden (§ 11 Z 1 lit. b GSAG).

**WEITERS:**

Nach Eingehen einer Meldung wird diese inhaltlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der GeoSphere Austria geprüft und gegebenenfalls um die Übermittlung der Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten samt Forschungsmaterial nach Ablauf der gesetzlichen Frist nach Abschluss der Aufschlussarbeiten per E-Mail ersucht.

**An uns übermittelte Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Geheimhaltungsfristen und ohne Personenbezug über die Website der GeoSphere Austria öffentlich zur Verfügung gestellt werden.**

Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Emailadresse [meldung@geosphere.at](mailto:meldung@geosphere.at) zur Verfügung.